

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN (ALB)

1. **GELTUNGSBEREICH**
Diese ALB in der auf unserer Website publizierten Fassung (www.aquasys.at/alb) gelten, so weit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Es gelten – auch für zukünftige Verträge – ausschließlich diese. Fremde Geschäftsbedingungen werden in keinem Fall Vertragsinhalt, und zwar auch dann nicht, wenn der Verkäufer diesen nicht widersprochen hat oder in Zukunft nicht widersprechen sollte.
2. **Sollte das zugrundeliegende Geschäft die Lieferung und Lizenzierung von Software beinhalten, gelten für diesen Lieferanteil die Allgemeinen Softwarebedingungen des Fachverbands der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEI) in der auf unserer Website publizierten Fassung (www.aquasys.at/alb).**
3. **Sollte das zugrundeliegende Geschäft die Wartung von zuvor vom Verkäufer gelieferter und lizenzierter Software beinhalten, gelten für diesen Lieferanteil die Softwarewartungsbedingungen des Fachverbands der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (FEEI) in der auf unserer Website publizierten Fassung (www.aquasys.at/alb).**
4. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.
1. **VERTRAGSSCHLUSS**
21. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung hierfür eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt hat.
22. Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
23. Falls Import- bzw. Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen sowie sonstige behördliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss der Käufer alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
3. **PREISE**
31. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk und ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern, Zölle, Import- bzw. Exportabgaben oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise und wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
32. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor.
33. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Verkäufer als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage treten, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf, solange der ursprüngliche unverbindliche Kostenvorschlag um nicht mehr als ein Drittel überschritten wird.
34. Auflaufende Kosten für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen beim Käufer sind vom Käufer zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.
4. **LIEFERUNG UND LIEFERFRIST**
41. Wird der Verkäufer an der rechtzeitigen Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei sich oder bei Vorlieferanten, die für den Verkäufer nachweislich von erheblichem Einfluss sind, sowie bei unvorhersehbaren Ereignissen, durch Ausschussverluste, ein wesentliches Arbeitsstückes, im Falle höherer Gewalt oder durch Arbeitskräfte gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
42. In Fällen, in denen der Verkäufer den Verzug zumindest grob fahrlässig verschuldet hat, ist der Verkäufer zum Ersatz des durch den Verzug verursachten Schadens verpflichtet, wobei die Höhe der Haftung des Verkäufers derart begrenzt ist, dass für jede vollendete Woche des Verzuges 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Faktursumme an Schadenersatz geleistet werden.
43. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
44. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist oder seitens des Käufers nicht gewünscht wird, kann der Verkäufer die Lagerung der Ware auf Kosten des Käufers vornehmen und die Ware in Rechnung stellen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.
45. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung und Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten. Bei Annahmeverzug des Käufers kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen musste, und die nicht in den empfangenen Leistungen enthalten ist, Erstattung zu verlangen.
46. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.
5. **LEISTUNGSSTÖRUNGEN**
51. Grundsätzlich hat der Verkäufer Anspruch auf Mehrkosten bei Leistungsänderungen durch den Käufer und / oder bei Störungen der Leistungserbringung, die in der Sphäre des Käufers gelegen sind.
52. Bei Mehrkosten aus Leistungsänderungen ist der ursprüngliche Vertragspreis aliquot heranzuziehen, in Ermangelung eines solchen, der branchenübliche angemessene Preis.
53. Bei Störungen der Leistungserbringung wegen Ereignissen in der Sphäre des Käufers kann der Verkäufer Mehr-/ Stillstandskosten unter folgenden Voraussetzungen geltend machen: Der Verkäufer hat den Käufer von einer Störung in der Leistungserbringung in der Sphäre des Käufers zeitnah verständigt und hat die durch diese Störung verursachten Mehr-/Stillstandskosten schriftlich dargelegt. Beispielfähige Ereignisse in der Sphäre des Käufers, die zu Störungen in der Leistungserbringung führen können, sind: die vom Käufer beizustellenden Ausführungsunterlagen, notwendige Vorleistungen des Käufers, beizustellende Materialien des Käufers, sämtliche Anweisungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer sowie sonstige Handlungen, die der Käufer dem Verkäufer schuldet.
6. **GEFAHRENÜBERGANG UND ABNAHME**
61. Falls nicht anders vereinbart, geht die Gefahr bei Übergabe an den ersten Transporteur über.
62. Gesondert vereinbarte Güteprüfungen oder Probebetriebe berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang.
7. **ZAHLUNG**
71. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
72. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Verkäufer auf Erfüllung des Vertrages bestehen und wahlweise
a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
c) den gesamten noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
d) ab Fälligkeit zumindest Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern er nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist,
e) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die beim Verkäufer für die Durchführung des Vertrages entstanden sind. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, fertige bzw. angebotene Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.
73. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
74. Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers. Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers im Einzelfall.
75. Eingrüntete Rabatte sind mit Einzug der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.
76. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu be- bzw. verarbeiten oder zu vereinigen, mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Ware zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist. Der Käufer verpflichtet sich, an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderungen aus der Weiterbehandlung abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.
77. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle seiner Säumnigkeit dem Verkäufer die Mahn- und Inkassospesen eines Inkassobüros und allenfalls Kosten eines Rechtsanwaltes zu ersetzen.
8. **GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**
81. Gewähr wird für solche Mängel geleistet, von denen der Käufer nachweist, dass sie bereits im Zeitpunkt der Lieferung bestanden haben. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, so weit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für die Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden werden. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, spätestens jedoch mit Abschluss der Installation.
82. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden vom Verkäufer nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
83. Dem Verkäufer obliegt die Wahl, den Austausch mangelhafter Waren bzw. Teile oder Verbesserung vorzunehmen. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Nebenkosten (wie z. B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers.
84. Der Verkäufer kann zwecks Nachbesserung oder Ersatz die Übersendung der mangelhaften Waren oder Teile verlangen. Kosten und Gefahr des Transportes trägt der Käufer.
85. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbeseitigung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu vorher seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
86. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von Unterlieferanten bezogen hat, die keine Erfüllungsgehilfen sind, haftet der Verkäufer, keinesfalls für mehr, als dem Verkäufer selbst einbringliche Ersatzansprüche gegen den Unterlieferanten zustehen. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten benützter sowie fremder Waren, sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.
87. Bei Durchführung einer Reparatur oder Inbetriebnahme übernimmt der Verkäufer ausdrücklich keine Gewährleistung oder Haftung für:
a) das Funktionieren des Gesamtsystems, in welchem die reparierte Komponente eingebaut war oder wird, bzw.
b) die richtige Dimensionierung des Gesamtsystems und Anwendung der reparierten Komponente im Gesamtsystem.
Bei Durchführung einer Reparatur ist die Haftung des Verkäufers für jegliche Schäden auf Höhe des dreifachen Wertes der Reparaturleistung begrenzt, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
88. Der Verkäufer haftet für vom Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte und verschuldete Personenschäden. Für andere von ihm (oder seinen Erfüllungsgehilfen) verursachte Schäden haftet der Verkäufer nur, wenn vom Käufer zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
89. Der Höhe nach ist die Haftung des Verkäufers für jegliche Schäden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, insgesamt mit der Versicherungsdeckung des Verkäufers, die auf unserer Website (www.aquasys.at/versicherungen) abgerufen werden kann und die auf Wunsch dem Käufer ausgeliefert wird, begrenzt.
90. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Einsparungen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer, sowie der Ersatz von Sachschäden, die aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren, sowie für Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ist ausgeschlossen.
91. Nach dem Ablauf von 3 Jahren ab Lieferung können Schadenersatzansprüche unabhängig davon, ob ein Schaden bereits erkennbar ist, nur mehr geltend gemacht werden, sofern zwingende gesetzliche Regelungen dies vorsehen.
92. Sämtliche Haftungsbeschränkungen und betragsmäßige Haftungsbeschränkungen (auch betreffend Gewährleistung) gemäß diesen ALB schließen einander nicht aus, sondern gelten nebeneinander.
9. **RÜCKTRITT VOM VERTRAG**
91. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist, und der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist.
92. Außer im Fall des Punktes 72.e) ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
c) wenn die Kreditversicherung des Verkäufers das Kreditlimit des Käufers herabsetzt,
d) wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der in Punkt 41. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch sechs Monate beträgt,
e) wenn die Ausführung des Auftrages eine Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistung durch den Verkäufer in einem Bestimmungsland bzw. -gebiet beinhaltet, für welches zum Zeitpunkt der Montage bzw. während des Montageeinsatzes die Sicherheitsstufe 3 oder höher des Außenministeriums der Republik Österreich besteht.
93. Der Rücktritt des Verkäufers kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
94. Falls über das Vermögen des Käufers ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist gegen Kostensatz vom Vertrag zurückzutreten.
95. Unbeschadet Schadenersatzansprüche des Verkäufers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Verkäufer steht indessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
96. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
10. **GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHT & DATENSCHUTZ**
101. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
102. Ausführungsunterlagen, wie z. B. Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen, bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer sofort zurückzustellen, wenn eine Bestellung anderweitig erteilt wird.
103. Der Verkäufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die ihm von Käuferseite mitgeteilten und übermittelten Daten, inkl. personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Käufers (z.B. Kontaktdaten wie Name, Funktion, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, etc.) im Rahmen des zukünftigen geschäftlichen Kontakts mit dem Käufer und für Produktinformationen zu nutzen und zu verarbeiten.
11. **GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, ALLGEMEINES**
111. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes Gericht anrufen.
112. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Verkäufers. Die Anwendung des UN-Kaufrechts, des Internationalen Privatrechts (IPR) und aller internationaler Kollisions- und Verweisungsnormen ist ausgeschlossen.
113. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgte.
114. Sollte eine der Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein, so gilt anstelle dieser Bestimmung eine rechtlich wirksame Bestimmung als vereinbart, die der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen der ALB bleiben wirksam.
115. Der Vertrag geht auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragspartner bzw. auf einen allfälligen Erwerber des gesamten Unternehmens des jeweiligen Vertragspartners gemäß hiermit erteilter Vorwegzustimmung über. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger bzw. Erwerber des Unternehmens zu überbinden. Derartige Änderungen oder auch Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an einem Vertragspartner berühren den Vertrag in keiner Weise.

Datum / Unterschrift des Verkäufers

Datum / Unterschrift des Käufers